

**Beschlussvorlage**

**B-254/04-09/SR**

Amt: Kultusamt

Erstellungsdatum: 12.07.2007

**Betreff:**

Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der VGem ESF an Grundschulen der Stadt Genthin

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
19.07.2007	Hauptausschuss				
26.07.2007	Sozialausschuss				
02.08.2007	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an den in Schulträgerschaft der Stadt Genthin befindlichen Grundschulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener haben in der anliegenden Fassung.

Sichtvermerk/Datum: 12.07.07			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Die Gemeinden Karow und Kade betreiben seit Jahren keine Grundschulen in eigener Schulträgerschaft mehr. Seit der Schließung der beiden Grundschulen werden die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Karow und Karow in der Grundschule „Stadtmitte“ der Stadt Genthin beschult. Diese Regelung findet ihre Untersetzung in den Festsetzungen des durch den Landkreis Jerichower Land aufgestellten Schulentwicklungsplanes in dem u.a. die Einzugsbereiche und Schulstandorte für Grundschulen festgeschrieben sind. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit dem Schulgesetz LSA gewährt die VGem Elbe-Stremme-Fiener für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Karow und Karow in der Grundschule „Stadtmitte“ der Stadt Genthin ein Kostenausgleich (Schullastenausgleich) nach den Maßgaben der Festlegungen gemäß Punkt 1 der anliegenden Vereinbarung.

Nach den Vorgaben des Schulgesetzes LSA hat die Schulbehörde das Recht, in begründeten Ausnahmefällen von den Regelungen des geltenden Schulentwicklungsplanes, insbesondere von den Einzugsbereichen für die Grundschulen abzuweichen und Schülerinnen und Schüler in einer anderen Grundschule beschulen zu lassen. Bei derartigen Fällen lehnte bislang die VGem ESF eine Kostenübernahme für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler aus Mitgliedsgemeinden ihrer VGem in einer Grundschule der Stadt Genthin nach den Rechnungsvorgaben gemäß Punkt 1 der anliegenden Vereinbarung mit der Begründung der Vorhaltung eigener Grundschulen ab. Mit den Festlegungen gemäß Punkt 2 der anliegenden Vereinbarung konnte ein gemeinsamer Konsens zwischen den beiden Schulträgern erzielt werden.

Sofern demzufolge bei derartigen Ausnahmegenehmigungen die Schulträgerschaft der VGem ESF und der Stadt Genthin tangiert wird, soll nunmehr zwischen den beiden Kommunen die Festlegungen gemäß Punkt 2 der anliegenden Vereinbarung greifen und bereits für die HH-Jahre 2005 und 2006 ihre Umsetzung finden.

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 19.06.2007 der anliegenden Vereinbarung einstimmig zugestimmt.

Rechtsgrundlage: **SchulG LSA,**

**Anlagen:** Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an den in Schulträgerschaft der Stadt Genthin befindlichen Grundschulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

